

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1971	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	7. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	980
2128	5. 5. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitteilung der Ärzte über eine Behinderung nach § 125 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes	980
2370	3. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung der ganzjährigen Beschäftigung der Bauwirtschaft; Zuschüsse an Bauherren	982
293	10. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik	982
71242	23. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ablegung der handwerklichen Meisterprüfung durch Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Bau-fachs	982
8300	30. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiete der Landwirtschaft bei Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz	982
920	30. 4. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Voilzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO) zu § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung; Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen	982

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 5. 1971	RdErl. — Behandlung von „Anträgen“ auf Zulassung von Spielbanken	988
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	17. Plenarsitzung am 4. Mai 1971	985
	18. Plenarsitzung am 5. Mai 1971	986
	19. Plenarsitzung am 6. Mai 1971	987

I.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1971 —
I C 2/15—20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. Das Finanzamt Dülken (Nr. 4.2) ist in Finanzamt Viersen umbenannt worden. Das Finanzamt Viersen erhält in der alphabetischen Reihenfolge die Nummer 4.29. Die Finanzämter Düsseldorf-Altstadt (bisher 4.3) bis Solingen-West (bisher 4.29) erhalten dementsprechend die Nummern 4.2 bis 4.28.
2. Bei den Nummern 4.16 und 4.18 (neu) wird das Wort „Dülken“ durch das Wort „Viersen“ ersetzt.
3. Die Nummer 4.13 (neu) erhält folgende Fassung:

4.13 Finanzamt Grevenbroich
(vgl. FA Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Altstadt).

Für das Gebiet der Städte Dormagen, Meerbusch, Zons, die Ämter Glehn, Korschenbroich, Nievenheim, Norf, die Gemeinden Büttgen, Holzheim, Kaarst, Kleinenbroich (Kreis Grevenbroich) — FA Neuss — sowie der Gemeinden Hochneukirch und Wickrath (Kreis Grevenbroich) — FA Rheydt —:
Kraftfahrzeugsteuer
4. Die Nummer 4.14 (neu) erhält folgende Fassung:

4.14 Finanzamt Kempen
(vgl. FA Krefeld, Düsseldorf-Altstadt)

Für den Bezirk des FA Viersen und für das Gebiet der Stadt Willich — FA Krefeld —:
Kraftfahrzeugsteuer
5. Die Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:

6.13 Finanzamt Detmold
(vgl. FA Bielefeld-Stadt, Dortmund-Süd, Düsseldorf-Altstadt).

Für die Bezirke der FA Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Bünde (Westf.), Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke (Westf.), Minden (Westf.), Paderborn, Warburg (Westf.):
Erbchaftsteuer
Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer
mit Ausnahme der Städte Detmold, Lage, Schieder-Schwalenberg, Lügde.
6. Die Nummer 6.29 erhält folgende Fassung:

6.29 Finanzamt Lemgo
(vgl. FA Bielefeld-Stadt, Detmold, Dortmund-Süd, Düsseldorf-Altstadt)

Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer

mit Ausnahme der Städte Barntrup und Lemgo. Für das Gebiet der Städte Bad Salzuffen, Oerlinghausen, der Gemeinde Leopoldshöhe (Kreis Lemgo) — FA Detmold —:
Kraftfahrzeugsteuer

— MBl. NW. 1971 S. 980.

2128

Mitteilung der Ärzte über eine Behinderung nach § 125 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 5. 1971 — VI A 3 — 41.70.01

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 BSHG v. 21. 7. 1970 (GMBl. S. 364) das als Anlage veröffentlichte Formblatt entworfen (Anlage 1).

Anlage

Es wird für das Land NW unverändert übernommen und vom Stat. Landesamt ausgewertet. Zu berücksichtigen sind nur die den Gesundheitsämtern durch Ärzte bekannt werdenden Behinderungen. Es ist davon auszugehen, daß diejenigen behinderten Personen, die den Gesundheitsämtern unmittelbar vorgestellt werden, vor der oder im Anschluß an die Beratung einen Arzt aufsuchen und dann durch die ärztliche Mitteilung einbezogen werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist sich der methodischen Mängel in der Erfassung des fraglichen Personenkreises bewußt. Sie müssen zunächst in Kauf genommen werden, da für Änderungsvorschläge gesetzliche Grundlagen fehlen. Die praktischen Ergebnisse dieser Mitteilungen sind zunächst abzuwarten.

Handhabung des Meldeverfahrens

Die bei den Gesundheitsämtern eingehenden, ausgefüllten Mitteilungsbogen der Ärzte werden dort auf die Vollständigkeit der Beantwortung hin überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die unter II. 4. des Blattes geforderte Klartexteintragung der Krankheitsbezeichnung und des Folgezustandes. Die regionalen Kennzeichen für „Land“ und „Kreis“ (Lochspalten 1—5) sowie die Schlüsselzahlen für „Krankheitsbezeichnung, Folgezustand“ (Lochspalten 15—26 und 27—38) sind nicht einzutragen. Diese Verschlüsselung übernimmt das Statistische Landesamt nach der ICD 1968 (Internationale Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen).

Die eingehenden Daten werden jährlich ausgewertet.

Meldebogen nach dem Muster der Anl. 1 sind über die einschlägigen Verlage zu beziehen und den Ärzten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluß der erforderlichen organisatorischen und personellen Vorbereitung durch das Stat. Landesamt werden die Mitteilungen ab 1. 7. 1971 ausgewertet.

Unterrichtung der Ärzteschaft

Die in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 BSHG vom 21. Juli 1970 geforderte Unterrichtung der Ärzteschaft erfolgt über die ärztliche Standespresse.

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1963 (SMBl. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

**Mitteilung über eine Behinderung
nach § 125 Abs. 2 BSHG**

(Zu den Fragen 2., 5., 6.1. bis 7.2.: Zutreffendes bitte ankreuzen)

I. Angaben zur Person des Behinderten

1. Geburtsdatum:

Zur Ausfüllung s. Hinweis 2			
Land		Kreis	
Lsp. 1—5			

Tag	Monat	Jahr
Lsp. 6—11		

2. Geschlecht: männlich

weiblich

1
2
Lsp. 12

3. Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts:

(nur angeben, wenn dieser außerhalb des Bezirks des Gesundheitsamts liegt, in dem sich der Ort der Berufsausübung des Arztes befindet)

II. Angaben über die Behinderung und die erforderlichen Maßnahmen4. Krankheitsbezeichnung,
Folgezustand:

5. Art der vorhandenen oder drohenden Behinderung:

nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf Fehlen oder Funktionsstörungen von Gliedmaßen (mit Ausnahme von Mißbildungen) oder auf anderen Ursachen beruht

1

Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind

2

nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung

der Sehfähigkeit

4

der Hörfähigkeit

8

der Sprachfähigkeit

16

erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte

32

Lsp. 13—14

Lsp. 15—26			
Lsp. 27—38			

6.1. Sind ärztliche Eingliederungsmaßnahmen erforderlich?

ja
nein

1
0

Lsp. 39

6.2. Empfiehlt es sich, die ärztlichen Eingliederungsmaßnahmen durchzuführen

ambulant
teilstationär
stationär?

1
2
3

Lsp. 40

6.3. Halten Sie sonstige (z. B. schulische oder berufliche) Eingliederungsmaßnahmen für erforderlich?

ja
nein

1
0

Lsp. 41

7.1. Hat der Behinderte wegen der Behinderung bereits einen Arzt aufgesucht?

ja
nein

1
0

Lsp. 42

7.2. Haben Sie den Behinderten bzw. seinen Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt hingewiesen?

ja
nein

1
0

Lsp. 43

Ort und Datum

Stempel des Arztes

1. Hinweis für Ärzte: Ausgefüllte Mitteilungsblätter sind alsbald, spätestens innerhalb der ersten 2 Wochen eines jeden Kalendervierteljahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr an das für den Ort der Berufsausübung des Arztes zuständige Gesundheitsamt zu übersenden (§ 125 Abs. 2 BSHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift).
2. Hinweis für die Gesundheitsämter: Die Kennzahlen sind durch das für den Wohnort oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Behinderten zuständige Gesundheitsamt einzutragen.

2370

**Förderung
der ganzjährigen Beschäftigung der Bauwirtschaft
Zuschüsse an Bauherren**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1971 —
VI A 1 — 4.02 — 1437/71

Durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) ist der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 6. 1960 (SMBL. NW. 2370) überholt. Er wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 982.

293

**Richtlinien
für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1971 —
IV A 4 — 1430/0

Mein RdErl. v. 14. 12. 1962 (SMBL. NW. 293) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 982.

71242

**Ablegung der handwerklichen Meisterprüfung
durch Diplom-Ingenieure und Ingenieure des Bauwerks**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 23. 4. 1971 — II/C 1 — 23 — 09 — 27/71

Mein RdErl. v. 4. 6. 1962 (SMBL. NW. 71242) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 982.

8300

**Berücksichtigung
der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach dem
Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Aus-
gleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen
Mark auf dem Gebiete der Landwirtschaft bei
Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente nach
dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 4. 1971 — II B 2 — 4204.10 — (10/71)

Das Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 676), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), sieht für den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger von 1970 bis 1973 in § 1 Nr. 1 bis 3, sowie den §§ 2 und 4 bis 8 unmittelbare Ausgleichsleistungen vor. Zu der Frage, ob diese Leistungen als Einkommen bei Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten zu berücksichtigen sind, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

Die genannten unmittelbaren Ausgleichsleistungen dienen dem Ausgleich von Einkommensausfällen, die durch die Aufwertung der Deutschen Mark vom 27. Oktober 1969 eingetreten sind. Sie sind rechtlich eng verknüpft mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 des o. a. Gesetzes) und gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im steuerrechtlichen Sinne. Daher werden bei buchführenden Land-

wirten die Ausgleichsleistungen in den Fällen des § 8 DVO zu § 33 BVG im Rahmen der Gewinnermittlung durch das Finanzamt bereits berücksichtigt sein, so daß seitens der Versorgungsverwaltung insoweit keine weiteren Ermittlungen durchzuführen oder Feststellungen zu treffen sind.

Auf weitere Ermittlungen oder Feststellungen kann auch im Rahmen der Einkommensermittlung nach § 9 Abs. 1 der DVO zu § 33 BVG verzichtet werden, da die Mindereinnahmen infolge der Aufwertung keinen Niederschlag in den Hektarsätzen und damit in den unterstellten durchschnittlichen Gewinnen gefunden haben.

Erhöht sich das nach § 9 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG ermittelte Bruttoeinkommen nach Absatz 2 Buchstabe b der genannten Vorschrift um Einnahmen aus Gartenbau, Weinbau oder Sonderkulturen, so sind die Ausgleichsleistungen — soweit die entsprechenden Nutzflächen bei deren Festsetzung berücksichtigt worden sind — den tatsächlich erzielten Einnahmen hinzuzuzählen. Die hierzu notwendige Sachaufklärung bitte ich, im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Alterskassen, die nach § 6 des o. a. Gesetzes für die Durchführung des unmittelbaren Ausgleichs zuständig sind, durchzuführen.

Ich weise noch darauf hin, daß die Regelungen des o. a. Gesetzes ergänzt und konkretisiert worden sind durch

a) die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 683), geändert durch Verordnung vom 13. November 1970 (BGBl. I S. 1531),

und

b) die Verordnung über den Ausgleichsbetrag für 1970 nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 686).

Ich bitte, in einschlägigen Fällen im Sinne der Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren.

— MBL. NW. 1971 S. 982.

920

**Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2
der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßen-
verkehrs-Ordnung (Vwv-StVO) zu § 45 der
Straßenverkehrs-Ordnung**

**Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anbringung
und Entfernung von Verkehrszeichen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 30. 4. 1971 — IV/A 2 — 22 — 00 — 30/71
IV/A 4 — 73 — 00

1 Aus Gründen der Einheitlichkeit der Maßnahmen werde ich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO die erforderlichen Anordnungen zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen auf den Autobahnen selbst treffen. Soweit Maßnahmen für notwendig gehalten werden, bitte ich um Bericht. Als Autobahnen gelten im Sinne dieses Erlasses Straßen, die durch Zeichen 330 gekennzeichnet sind.

-2 Aufgrund Vwv-StVO zu § 45 zu Absatz 1 III.—VI. und zu Absatz 8 bestimme ich:

2.1 Zu Absatz 1 III. 1. Buchstabe a) bis e)

Die Straßenverkehrsbehörden haben zur Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen die Zustimmung der hier jeweils genannten Stellen einzuholen:

Zeichen	Zustimmende Stelle		Bemerkungen
	Min. *)	RP **)	
2.11 zu Buchstabe a) auf allen Straßen			
201 Andreaskreuz bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs	x	—	Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Einvernehmen zwischen der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht besteht.
201 Andreaskreuz bei Straßenbahnen	—	x	Die Technische Aufsichtsbehörde ist zu beteiligen.
269 Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung von mehr als 3000 l wassergefährdender Stoffe	x	—	
275 Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	x	—	
279 Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit	x	—	
290 Zonenhaltverbot für einen Stadtbezirk	x	—	
292 Ende des Zonenhaltverbotes	x	—	
330 Autobahn	—	—	siehe Nr. 1 dieses Erlasses
331 Kraftfahrstraße	x	—	
334 Ende der Autobahn	—	—	siehe Nr. 1 dieses Erlasses
336 Ende der Kraftfahrstraße	x	—	
380 Richtgeschwindigkeit	x	—	
460 Bedarfsumleitung	—	x	Anzeigepflicht des RP an Min.
Zusatzschild „abknickende Vorfahrt“	—	—	Anzeigepflicht an RP
2.12 zu Buchstabe b) auf Kraftfahrstraßen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen			
250 Verbot für Fahrzeuge aller Art auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern gemäß § 39 Absatz 3 StVO sowie	—	x	
262 Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht je einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreitet und	—	x	
263 Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliche Achslast je einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreitet	—	x	

*) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als oberste Landesbehörde.

**) Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde.

Zeichen	Zustimmende Stelle		Bemerkungen
	Min. *)	RP **)	
2.13 zu Buchstabe c) auf Kraftfahrstraßen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften			
276 Überholverbot	—	x	} nur auf Kraftfahrstraßen
277 Überholverbot für Lkw	—	x	
280 Ende Überholverbot	—	x	
281 Ende Überholverbot für Lkw	—	x	
276, 277, 280 und 281	—	—	auf Bundes-, Land- u. Kreisstraßen: Anzeigepflicht an RP
295 als Fahrstreifenbegrenzung	—	x	} Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der RP nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages geäußert hat
296 Einseitige Fahrstreifenbegrenzung	—	x	
2.14 zu Buchstabe d) auf Kraftfahrstraßen			
209 bis 214 Vorgeschriebene Fahrtrichtung	—	x	
274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit	—	x	
278 Ende des vorgenannten Streckenverbotes	—	x	
2.15 zu Buchstabe e) auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen			
274 mit 278, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 60 km/h ermäßigt wird	—	x	

2.2 zu Absatz 1 IV.

Die Straßenverkehrsbehörden haben zur Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen die Zustimmung der hier jeweils genannten Stellen einzuholen:

Zeichen	Zustimmende Stelle		Bemerkungen
	Min. *)	RP **)	
293 Fußgängerüberweg	—	x	} Anzeigepflicht an RP
306 Vorfahrtstraße	—	—	
307 Ende der Vorfahrtstraße	—	—	
354 Wasserschutzgebiet	—	x	Anzeigepflicht des RP an Min.
Zusatzbeschriftung „Nebenstrecke“	—	x	

*) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als oberste Landesbehörde.

**) Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde.

2.3 zu Absatz 1 V.

Maßnahmen	Zustimmende Stelle		Bemerkungen
	Min. *)	RP **)	
Anordnung von Maßnahmen zum Schutze der Nachtruhe in Wohngebieten	x	—	

2.4 zu Absatz 1 VI.

Soweit in Nr. 2.1 und 2.2 dieses Erlasses eine zustimmende Stelle nicht bezeichnet ist und ich die Maßnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2.1 dieses Erlasses nicht selbst treffe, ist die Straßenverkehrsbehörde vom Erfordernis der Zustimmung befreit.

2.5 zu Absatz 8

Maßnahmen	Zustimmende Stelle		Bemerkungen
	Min. *)	RP **)	
Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften	—	x	

- 3 Ich beabsichtige, zu gegebener Zeit die Regierungspräsidenten mit der Ausübung des Zustimmungsrechts zur Anbringung und Entfernung weiterer Verkehrszeichen zu beauftragen.

*) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als oberste Landesbehörde.

**) Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde.

— MBl. NW. 1971 S. 982.

II.**Landtag Nordrhein-Westfalen**

— 7. Wahlperiode —

Verhandlungspunkte und Beschlüsse**17. Plenarsitzung**

am 4. Mai 1971

- Verpflichtung der Abgeordneten Aloys Schwarze (SPD) und Klaus Evertz (CDU)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags wurden verpflichtet:

Herr Aloys Schwarze, Paderborn, Riemkestraße 147 — Mitglied des Landtags ab 24. März 1971 — als Nachfolger des am 16. März 1971 verstorbenen Abg. Karl Schröder (SPD);

Herr Klaus Evertz, Krefeld, Hinter Schönhausen 22 — Mitglied des Landtags ab 5. April 1971 — als Nachfolger des am 26. März 1971 verstorbenen Abg. Josef Hermann Dufhues (CDU).
- Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung wurde die Tagesordnung um den Bericht des Justizausschusses zu der Verfassungsbeschwerde des Prof. Dr. Ing. Wolfgang Backé, Aachen, u. a., das Hochschulgesetz betreffend — Drs. 7/717 — ergänzt.

Der Bericht wird unter Tagesordnungspunkt 14 aufgerufen.
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1971 sowie Genehmigungserlaß an den Landesverband Lippe

Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206/SGV. NW. 2025) zur Kenntnis genommen.
- 1. Fragestunde

— Drucksache 7/706 —

Die mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

 - 18 — Kultusminister
 - 19 — Finanzminister
 - 20 — Kultusminister
 - 21 — Kultusminister

2. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG) Beratung
 Die Fortsetzung der Beratung erfolgt am 5. Mai 1971.
 Gesetzentwurf der Landesregierung
 — Drucksache 7/278 —
 Bericht des Kulturausschusses
 — Drucksache 7/708 —
2. Lesung

— MBl. NW. 1971 S. 985.

18. Plenarsitzung
 am 5. Mai 1971

2. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHEG)
 Gesetzentwurf der Landesregierung
 — Drucksache 7/278 —
 Bericht des Kulturausschusses
 — Drucksache 7/708 —
2. Lesung
 Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend der Ziffer 1 des Ausschlußantrags — Drucksache 7/708 — in namentlicher Abstimmung mit 100 gegen 98 Stimmen verabschiedet.
 Die Ziffer 2, 3 und 4 des Ausschlußantrags — Drucksache 7/708 — wurden einstimmig angenommen.
Vermerk:
 Die redaktionellen Berichtigungen zu dem im Vorabdruck hergestellten schriftlichen Ausschlußbericht — Drucksache 7/708 — sind als Anlage beigelegt. Diese werden beim endgültigen Druck dieser Drucksache berücksichtigt.
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU
 — Drucksache 7/718 —
 Der Änderungsantrag wurde mit 100 gegen 98 Stimmen abgelehnt.
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Vereinfachungsgesetzes
 Gesetzentwurf der Landesregierung
 — Drucksache 7/123 —
 Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
 — Drucksache 7/599 —
2. Lesung
 Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/599 — einstimmig verabschiedet.
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes
 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
 — Drucksache 7/276 —
 Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 — Drucksache 7/662 —
2. Lesung
 Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/662 — mit Mehrheit abgelehnt.
- in Verbindung damit:**
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes
 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
 — Drucksache 7/277 —
 Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 — Drucksache 7/663 —
2. Lesung
 Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/663 — mit Mehrheit abgelehnt.
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen
 Gesetzentwurf der Abgeordneten Kühnau, Droste, Dr. Fell, Jaeger, Kaptain, Loos, Dr. Pohl, Scholz, Schwartz, Siekmann und Verstegen (CDU)
 — Drucksache 7/244 —
 Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
 — Drucksache 7/709 —
2. Lesung
 Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/709 — bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.

— MBl. NW. 1971 S. 986.

19. Plenarsitzung

am 6. Mai 1971

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/617 —

1. Lesung**in Verbindung damit:**

Entwurf einer Landeshaushaltsordnung (LHO)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/618 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß — federführend — und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß — federführend — und an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen.

Es wurde bekanntgegeben, daß der Ältestenrat für diesen Gesetzentwurf drei Lesungen empfiehlt.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/634 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

8. Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesfischereigesetz —

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/595 —

1. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft unter Hinzuziehung von je fünf Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Justizausschusses und des Wirtschaftsausschusses überwiesen.

9. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91 a GG);

hier: Anmeldungen zu den gemeinsamen Rahmenplänen des Bundes und der Länder

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksache 7/707 —

Dem Ausschußantrag — Drucksache 7/707 — entsprechend nahm der Landtag von den Anmeldungen der Landesregierung zu den Rahmenplänen des Bundes und der Länder Kenntnis.

10. Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken

Staatsvertrag der Landesregierung
— Drucksache 7/255 —

Bericht des Hauptausschusses
— Drucksache 7/585 —

Einzigste Lesung (Fortsetzung)

Dem Staatsvertrag wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache 7/585 — einmütig zugestimmt.

11. Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Staatsvertrag der Landesregierung
— Drucksache 7/620 —

Einzigste Lesung

Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß unter Hinzuziehung von fünf Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

Berichtigung zur Drucksache 7/620:

Auf Seite 9 muß es statt „Schiedsvertrag“ richtig „Schiedsvertrag“ heißen.

12. Überplanmäßige Haushaltsausgaben, Haushaltsvorgriffe und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1969

Haushaltsvorlage des Finanzministers
— Drucksache 7/621 —

Die Haushaltsvorlage wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

13. Anzeigesachen gegen Abgeordnete
 Berichte des Justizausschusses
 — Drucksachen 7/619 und 7/696 —

Die Ausschlußanträge — Drucksachen 7/619 und 7/696 — wurden bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

14. Verfassungsbeschwerden

- a) des Rechtsanwalts Dr. Ludwig Schneider, Kassel, Wiesenstraße 21, vom 25. Juni 1969 gegen Artikel 1 Nrn. 9 bis 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 1. Juli 1968 (GVBl. S. 175)
 — 2 BvR 367/69 —
- b) des Professors Dr. Ing. Walter Ameling, Aachen, und acht weiterer Hochschullehrer gegen die §§ 35 Abs. 2, 36, 55 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 7. April 1970 (GVBl. NW. S. 254)
 — 1 BvR 791/70 —
- Bericht des Justizausschusses
 — Drucksache 7/697 —

Die Ausschlußanträge — Drucksachen 7/697 und 7/717 — wurden einstimmig angenommen.

und

Verfassungsbeschwerde

des Professors Dr. Ing. Wolfgang Backé, Aachen, und weiterer elf Professoren an der Technischen Hochschule Aachen gegen § 35 Abs. 2, § 36, § 55 des Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 — GVBl. NW. S. 254
 — 1 BvR 134/71 —

Bericht des Justizausschusses
 — Drucksache 7/717 —

15. Beschlüsse zu Petitionen
 — Übersicht 8 —

Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.

— MBl. NW. 1971 S. 987.

Innenminister

**Behandlung von „Anträgen“
 auf Zulassung von Spielbanken**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1971 — I C 1/24 — 50.11

In letzter Zeit werden mir in zunehmendem Maße „Anträge“ auf Errichtung von Spielbanken oder auf Berücksichtigung bestimmter Standorte vorgelegt. Auch Gemeinden reichen — großenteils unter Umgehung des Dienstweges — derartige Anträge mit oft umfangreichen Unterlagen ein.

Ich weise darauf hin, daß in Nordrhein-Westfalen zur Zeit Spielbanken nicht zugelassen werden dürfen, weil seit der Aufhebung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 nur noch das

Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (RGS. NW. S. 126 / SGV. NW. 7126) gilt.

Ob oder wann aus der Mitte des Landtags ein neues Spielbankgesetz eingebracht wird, ist zur Zeit nicht zu übersehen. Es ist jedoch keinesfalls anzunehmen, daß in einem solchen Gesetz die Zulassung von Spielbanken von einem Antrag abhängig gemacht wird, weil die zuständige Stelle die Auswahl der Standorte — oder des Standortes — im öffentlichen Interesse ausschließlich nach Gesichtspunkten wie Ertragsaussichten, Einzugsgebiet usw. zu treffen haben wird.

Ich bitte daher die Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vorlage weiterer Anträge und Anregungen abzusehen.

— MBl. NW. 1971 S. 988.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.